

Finanz- und Erstattungsordnung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, Stand 13.11.2022

§ 1 Rechenschaftsbericht

Der Landesvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben; er wird von der/dem Landesschatzmeister*in unterzeichnet. Der gesamte Landesvorstand ist für die Einhaltung des von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Der/die Landesschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

§ 2 Haushalt

- (1) Der/die Landesschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vor. Der Landesvorstand bringt diesen Antrag in die Mitgliederversammlung ein. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im Haushaltsplan ist für die einzelnen Ortsgruppen ein Zuschuss eingeplant, wenn diese dem Landesvorstand ein kurzes Haushaltskonzept vorlegen. Vor der Einreichung des Haushaltsplans, findet eine gemeinsame Finanzbesprechung zwischen Ortsvorstandsmitgliedern, Schatzmeister*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern statt. In dieser wird über die Verteilung des Zuschusses an die Ortsgruppen verhandelt.
- (3) Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil unserer Finanzpolitik. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.
- (4) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig.
- (5) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Ohne diese Umwidmung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- (6) Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch den/die Landesschatzmeister*in. Buchungen erfolgen grundsätzlich nur

nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.

- (7) Zeichnungsberechtigt ist der/die Landesschatzmeister*in und eine weitere Person aus dem Landesvorstand. Die zeichnungsberechtigten Personen müssen 18 Jahre oder älter sein.
- (8) Wird der von der Landesmitgliederversammlung genehmigte Etat des Landesverbandes nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 3 Beiträge

Für Mitgliederversammlungen und Seminare können Unkostenbeiträge für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten erhoben werden. Über die jeweilige Höhe und Befreiungsmöglichkeiten entscheidet der Landesvorstand anhand sozialer Erwägungen.

§ 4 Spenden

- (1) Der Landesverband ist berechtigt Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband Sachsen von Bündnis 90/Die Grünen unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (3) Spendenquittungen unterschreibt der/die Landesschatzmeister*in.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt beim Besuch von Landesmitgliederversammlungen entstehen.
- (2) Erstattungsfähig sind ebenso Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Landesmitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, Beauftragte).
- (3) Der Vorstand entscheidet abschließend über die Erstattungsfähigkeit der Kosten, die Vorstandsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen. Die Entscheidung zur Erstattungsfähigkeit muss im Protokoll der Vorstandssitzung niedergeschrieben werden.
- (4) Erstattet werden nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original.

- (5) Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung zu dem Veranstaltungsort zu wählen. Gruppenfahrten und die Nutzung einer BahnCard sind ausdrücklich erwünscht. Bei mehreren Mitfahrer*innen auf einem Ticket sind diese anzugeben. Es werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten zwischen Abfahrts- und Zielort bis zu maximal des 2. Klasse-Flexpreises einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen.
- (6) Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der Unterkunftsstätte erstattet.
- (7) Flugkosten können nur in Ausnahmefällen und nur bei Auslandsreisen, bei denen eine Reise mit dem Bus oder der Bahn mehr als 16 Stunden dauern würde, erstattet werden. Ob eine Flugreise tatsächlich erstattet wird, entscheidet der Landesvorstand in Einzelfallprüfung. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise.
- (8) Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Erstattungsfähigkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Es werden 0,30 Euro pro km erstattet. Die Route ist per Routenplan nachzuweisen.
- (9) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.
- (10) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst sind oder deren Einzelbelege abhanden gekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (11) Erstattungsanträge sind bis spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, und bis spätestens 15.2. des Folgejahres, in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (12) **Gender Budgeting:** Bei Veranstaltungen, die Kostenerstattungen aus den Aktionskosten des Haushaltsplans bekommen, ist zu dokumentieren, wie viele Teilnehmende anwesend waren, wie viel davon sich als FLINTA* identifizieren sowie wie hoch das Honorar für Referierende ist und ob diese sich als FLINTA* identifizieren.
- (13) Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Berechtigter für Prüfung der Richtigkeit ist der oder die Schatzmeister*in, sowie die für Finanzen zuständige Person der Landesgeschäftsstelle von Bündnis90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

(14) Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

§ 6 Kostenerstattung der Basisgruppen

- (1) Kosten, die den Basisgruppen entstehen, werden abweichend von § 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Basisgruppe erstattet.
- (2) Die in § 5 Abs. 10 genannte Ausnahmeregelung erfolgt durch einen Beschluss auf der Mitgliederversammlung der Basisgruppe.
- (3) Die Beschlüsse müssen der*dem Landesschatzmeister*in mit dem Erstattungsformular vorgelegt werden.
- (4) Die Gesamtausgaben sollten das in dem Landeshaushalt festgeschriebene Budget nicht überschreiten.

§ 7 Aufwandsentschädigung Landesvorstand:

Mitglieder des Landesvorstands erhalten aktuell keine Aufwandsentschädigung.

§ 8 Barkasse und Geldanlagen

- (1) Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Die Barkasse darf nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.
- (2) Finanzanlagen dürfen nur bei nachhaltigen Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.
- (3) Alle Konten müssen auf den Namen „Grüne Jugend Sachsen-Anhalt“ laufen bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.
- (4) Geldbestände sollen möglichst wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge. (5) Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind unzulässig.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung soll in Kooperation mit der Landesgeschäftsstelle von Bündnis90/DIE GRÜNEN realisiert werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand, im Besonderen die/der Landesschatzmeister*in. Für eine ordnungsgemäße Übergabe bei einem Personalwechsel im Vorstand trägt der/die scheidende Landesschatzmeister*in die Verantwortung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanz- und Erstattungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf der Landesmitgliederversammlung am 25.09.2015 in Magdeburg in Kraft, zuletzt geändert auf der Landesmitgliederversammlung am 13. und 14.11.2021 in Halle (Saale). Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.